

03.11.2014

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 2768 vom 8. Oktober 2014
der Abgeordneten Ina Scharrenbach und Jens Kamieth CDU
Drucksache 16/6994

Zukunft der Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales hat die Kleine Anfrage 2768 mit Schreiben vom 31. Oktober 2014 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Justizminister beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

An der Umsetzung des Betreuungsrechtes wirken in Nordrhein-Westfalen verschiedene Institutionen und Personen mit. Gemäß § 1896 BGB wird eine Betreuung für einen Volljährigen angeordnet, wenn dieser aufgrund einer Erkrankung seine Angelegenheiten insgesamt oder einzelne Angelegenheiten nicht mehr alleine besorgen kann und keine Vorsorgevollmacht erteilt hat.

Den Betreuungsvereinen kommt im gesamten System eine besondere Bedeutung zu: Sie führen zum einen Betreuungen durch das Gesetz und übernehmen zum anderen die Beratung von ehrenamtlichen Betreuern und Vorsorgebevollmächtigten. Darüber hinaus ist ihnen die generelle Information über Vorsorgevollmachten übertragen worden.

Die Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen wurden zum 1. Januar 2014 in Nordrhein-Westfalen aktualisiert. Darüber hinaus trat zum 1. Juli 2014 auf Bundesebene das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden in Kraft. Gemäß § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 BGB haben sich Betreuungsvereine planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen, sie fortzubilden und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 BGB wird nach Maßgabe des Landeshaushaltes zum Teil finanziell gefördert.

Die Komplexität der zu führenden Betreuungen wird als zunehmend bewertet. Nach übereinstimmender Rückmeldung aus den Betreuungsvereinen wird es immer schwieriger, Ehrenamtliche für diese Arbeit zu gewinnen. In Dortmund entfielen im Jahr 2013 ausweislich der Statistik rund 53 % der Betreuungen auf Berufsbetreuer, nur 3,8 % auf Vereinsbetreuer.

Gleichzeitig führt die unveränderte Vergütung für das hauptamtliche Führen von Betreuungen in Kombination mit steigenden Personalkosten für die Betreuungsvereine zu einem Refi-

Datum des Originals: 31.10.2014/Ausgegeben: 06.11.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

finanzierungsproblem. In der Vergangenheit haben bereits einige Betreuungsvereine in der Folge geschlossen; weitere Schließungen sind zu erwarten.

Im Rahmen der Vorlage 16/1263 vom 6. November 2013 kündigte das Justizministerium an, dass es Bundesratsinitiativen plane, die zum Ziel hätten, die Anzahl der Betreuungen sowie die Gutachterkosten, die im Bereich der Betreuung anfallen, zu verringern.

1. Wie hat sich die Anzahl der anerkannten Betreuungsvereine in den letzten fünf Jahren in Nordrhein-Westfalen entwickelt (aufgeteilt nach Jahren und nach Landschaftsverband)?

Jahr 31.12.	Landschaftsverband Rheinland	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	NRW
2009	94	93	187
2010	94	93	187
2011	94	92	186
2012	95	92	187
2013	94	93	187

2. Wie hat sich die Anzahl der Betreuungen durch Gesetz in den vergangenen fünf Jahren in Nordrhein-Westfalen entwickelt (aufgeteilt nach Jahren und nach Landschaftsverband)?

Für die Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass nach den durch Gerichtsbeschluss angeordneten Betreuungen gefragt ist; diese sind abhängig von den Gerichtsbezirken. In den insoweit maßgebenden Justizstatistiken erfolgt keine Untergliederung nach den Zuständigkeitsbereichen der Landschaftsverbände.

Der Bestand an Betreuungsverfahren hat sich - differenziert nach Oberlandesgerichtsbezirken - in den letzten fünf Jahren folgendermaßen entwickelt:

Jahr 31.12.	NRW	OLG-Bezirk Düsseldorf	OLG-Bezirk Hamm	OLG-Bezirk Köln
2009	302.483	73.620	163.791	65.072
2010	305.803	74.409	165.950	65.444
2011	309.497	75.800	167.786	65.911
2012	308.995	74.843	168.357	65.795
2013	296.651	71.269	161.208	64.174

3. Wie hat sich die Anzahl der Berufsbetreuer in den letzten fünf Jahren nach Gerichtsbezirken in Nordrhein-Westfalen entwickelt (aufgeteilt nach Jahren)?

In den diesbezüglichen Erhebungen der Justiz wird keine absolute Zahl an Berufsbetreuern ausgewiesen. Die Statistik weist lediglich die Zahl der jährlich erfolgten Erstbestellungen, bei denen eine/ein Berufsbetreuerin/Betreuer ausgewählt wurde, aus:

	NRW	OLG-Bezirk Düsseldorf	OLG-Bezirk Hamm	OLG-Bezirk Köln
2009	16.490	3.900	8.409	4.181
2010	16.925	3.851	8.567	4.507
2011	17.993	4.126	8.928	4.939
2012	17.540	4.131	8.697	4.712
2013	16.881	3.788	8.213	4.880

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das Angebot der Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen finanziell/personell sicherzustellen, um das Ehrenamt zu fördern?

Die Betreuungsvereine in NRW werden vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales jährlich nach Maßgabe der Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung finanziell gefördert.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die beiden Landschaftsverbände als Landesbetreuungsämter im Wege einer Verwaltungsvereinbarung. Darüber hinaus werden aus dem Einzelplan 11 Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle der im Jahr 2012 gegründeten überörtlichen Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen getragen.

Im Übrigen erhalten die Betreuungsvereine, soweit sie Vereinsbetreuer haben, die für die Berufsbetreuung zustehenden Vergütungen.

5. Wie weit sind die in der Vorlage 16/1263 angekündigten Bundesratsinitiativen in der Zwischenzeit gediehen?

Das Kabinett hat am 30. September 2014 den Aktionsplan zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie zur Vermeidung unnötiger Betreuungen verabschiedet.

Als konzeptioneller Rahmen für Handlungsansätze, die das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen durch Vermeidung unnötiger Betreuungen wahren und zu Einsparungen im Haushalt beitragen können, ist er ein wichtiger Baustein zur Begegnung des Handlungsbedarfs im Betreuungswesen. Neben anderen Maßnahmen und Aktivitäten sieht er auch die Prüfung von Bundesratsinitiativen vor, die zur Erreichung dieser Ziele dienen können.